

Art. 4 Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitglieder, die bisher beitragsfrei waren, bleiben dies, sofern sie nicht von sich aus auf dieses Vorrecht verzichten. In Härtfällen kann auf den Beitrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt der Vorstandsschaft.

Art. 5 Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Dauer der Vereinszugehörigkeit ist hierbei unmaßgeblich.

Darüber hinaus kann die Vorstandsschaft für besondere Verdienste Ehrungen vornehmen

Ehrennadeln werden verliehen für
15-jährige Mitgliedschaft in Silber
25-jährige Mitgliedschaft in Gold

Ehrenteller werden verliehen für 40-jährige Mitgliedschaft
Die vorausgegangene Mitgliedschaft bei einem anderen Gesangverein wird, sofern diese nachgewiesen wird, nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft beim MGV Veitshöchheim voll angerechnet.

Auf Wunsch eines Mitglieds werden zu folgenden Anlässen ehrenhalber Ständchen gesungen:
a) bei der eigenen Hochzeit
b) bei Jubelhochzeiten
c) bei Vollendung des 70. und jedes weiteren 5. Lebensjahres

Stirbt ein aktives Mitglied, ist es Ehrensache des Chores, bei der Beerdigung zu singen. Beim Ableben eines passiven Mitgliedes singt der Chor nach Möglichkeit und nach Absprache mit den Angehörigen am darauffolgenden Sonntag am Grab des Verstorbenen.

Art. 6 Chorleiterhonorar

Das Chorleiterhonorar bestimmt die Vorstandsschaft im Einvernehmen mit dem Chorleiter.

Art. 7 Chöre im MGV Veitshöchheim

Der Gründung bzw. Führung weiterer Chöre im MGV steht im Regelfall nichts entgegen. Eine aktive Mitwirkung in einem Chor des MGV setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

Art. 8 Aktive Mitglieder

Ein bisher aktives Mitglied, das bei einer Aussprache von der Mehrheit der aktiven Mitglieder aus dem Kreis der aktiven Mitglieder ausgeschlossen wird, ist davon in geeigneter Weise zu unterrichten.

Art. 9 Datenschutzerklärung

a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinzwecks nützlich sind.

- b) Als Mitglied des Fränkischen Sängerbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den FSB zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- c) Pressearbeit: Der Verein informiert in der Tagesspresse sowie den Mitteilungen "Veitshöchheim aktuell" und durch Aushang in den öffentlichen Aushangkästen des Vereins über vereinseigene Veranstaltungen und Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
- d) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Vereinsveranstaltungen sowie Feierlichkeiten in den vorgenannten Medien und durch Aushang in den öffentlichen Aushangkästen des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- e) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgeteilt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- f) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Kassenverwalter aufbewahrt.

Die Änderung der Geschäftsordnung (Änderung „Art. 3 Vereinsbeitrag“ und Hinzufügung „Art. 9 Datenschutzerklärung“) wurden einstimmig beschlossen.

Die „Geschäftsordnung“ ist nicht Bestandteil der Satzung, Änderungen müssen nicht dem Registergericht mitgeteilt werden.

Veitshöchheim, den 6. Januar 2006